

## Aufsätze

### Signatur-Renitenz

#### Von der richterlichen Faszination polizeilicher Vernehmungsprotokolle und wie Verteidigung sie trüben kann

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Sommer, Köln

Der Einfluss polizeilicher Vernehmungsprotokolle im Strafprozess markiert mittlerweile einen skandalösen Zustand. Strafrichter haben die gesetzgeberische Idee der Unmittelbarkeit auf den Kopf gestellt und lassen sich in ihren Entscheidungen vom dokumentierten Polizeiverständnis lenken. Rechtlich begründeter Verteidigungswiderstand erscheint zwecklos, nachdem die Rechtsprechung durch Vernehmung der Verhörsperson den Damm zur Flutung der Hauptverhandlung durch Polizeigeschichten geöffnet hat. Umso eher lohnt der Widerstand gegen die abseits des Rechts produzierten psychologischen Effekte der Polizeiprotokolle – und sei es durch die Verweigerung der Unterschrift.

#### I. Die Realität der Unmittelbarkeit

Das Verlesungsverbot von polizeilichen Vernehmungsprotokollen in § 250 StPO korrespondiert mit einer Grundidee der deutschen Strafprozessordnung: Der Strafrichter soll sich ein eigenes Bild von Inhalt und Qualität der Beweismittel machen. Das Prinzip der Unmittelbarkeit fußt letztlich auf psychologischen Grundeinsichten des 19. Jahrhunderts<sup>1</sup> in Abkehr von Inquisition und distanzierter Urteilsfällung nach Aktenlage. Nur der direkte Eindruck vermittelt valide Einsichten zur Beweisqualität einer Aussage; nur die richterliche Distanziertheit und die allgemeine Überprüfbarkeit in einer öffentlichen Hauptverhandlung garantieren weitgehend eine angemessene Kognition der Inhalte einer Zeugenaussage und die Bewertung des Aussageinhalts der Auskunftsperson. Das gilt erst recht für die Erfassung von Einlassungen des Angeklagten.

Die Praxis der deutschen Rechtsprechung hat sich von diesen Grundsätzen verabschiedet. Eng formalistisch wird von der Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass lediglich der formale Urkundenbeweis vom Gesetz verboten sei, nicht jedoch der durch Vernehmung des Beamten in Anspruch genommene Zeugenbeweis in der Hauptverhandlung. Dass damit ein Prozessgrundsatz ausgehebelt wird und deshalb einer solchen Auslegung entgegenstehen könnte, wird längst nicht mehr thematisiert. Die vordergründige dogmatische Diskussion erschöpft sich in der Legitimierung der Anhörung eines „Zeugen vom Hörensagen“. Sein Beweiswert sei zweifellos

geringer, an der Zulässigkeit seiner Anhörung dürfe allerdings kein Zweifel bestehen.

Für einen gelungenen Transfer polizeilicher Vernehmungsprotokolle in die Hauptverhandlung sorgt eine von Polizei und Gerichten sorgsam installierte Prozesspraxis der letzten Jahrzehnte.<sup>2</sup> Die Einsicht des geringeren Beweiswerts eines Zeugen vom Hörensagen hindert die Rechtsprechung nahezu niemals daran, die glaubhafte Wiedergabe des Vernehmungsinhalts durch den Vernehmungsbeamten ohne Abstriche zu übernehmen. Das Resultat ist eine theaterreife Inszenierung, die den Kern zahlreicher Strafprozesse in deutschen Gerichtssälen ausmacht. Dabei kommt dem ermittelnden Polizisten die Rolle eines Akteurs zu, der zum einen in der Vorbereitung möglichst wortgetreu noch am Vortage das Vernehmungsprotokoll auswendig gelernt hat, um es dann zum anderen vor Gericht mit der Attitüde der eigenen aktuellen Erinnerung an das Vernehmungsgeschehen zu zelebrieren. Gelingt das Spektakel, ist der Regelungsgehalt des § 250 StPO endgültig umgangen: Der Inhalt des Vernehmungsprotokolls aus dem Ermittlungsverfahren wurde – wenn auch über den Umweg des Zeugenbeweises – zum Inbegriff der Hauptverhandlung und damit zur Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung. Mit der gefühlten Sicherheit einer verschriftlichten Dokumentation sind Vernehmungsprotokolle letztlich die entscheidenden Lenkungsinstrumente für das Urteil<sup>3</sup> und damit auch potentielle Ursachen für Fehlurteile.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> C. J. A. Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschworenengericht in ihrer Durchführung in den verschiedenen Gesetzgebungen, Stuttgart, 1845/Reprint Leipzig 1970, S. 327 f.: „Nicht das, was man sagt, ist es, was entscheidet, sondern die Art, wie es gesagt ist, wird oft noch bedeutender.“

<sup>2</sup> BGHSt 14, 310; 17, 382, 387; 51, 150, 154; Löhr, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafprozessrecht, 1972, 51 ff., 89; Grünwald, Der Niedergang des Prinzips der unmittelbaren Zeugenvernehmung, FS Dünnebiel 1982, S. 347 ff.; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 7. Aufl. 2015, Rn 880 ff.

<sup>3</sup> So selbst für das insoweit zurückhaltendere angelsächsische Recht Hawthorth, Police interviews in the judicial process. Police interviews as evidence, in: Coulthard/Johnson (Hrsg.), The Routledge Handbook of Forensic Linguistics, 2010, S. 169–181.

<sup>4</sup> S. Fallstudien bei Serverin/Bruxelles, Enregistrements, procès-verbaux, transcriptions devant la Commission d'enquête: le traitement de l'oral en questions, Droit et Cultures 55/2008, S. 149–180.

## II. Die Strahlwirkung des Protokolls auf den Richter

Die Aufdeckung von Absurditäten derartigen Prozessgeschehens ist für die Verteidigung zumeist wenig hilfreich. Strafrichter erkennen das Absurde, lassen sich aber zumeist vom Wunsch nach dem Ergebnis dominieren. Sie sind – abseits rechtlicher Vorgaben – vom Vernehmungsprotokoll fasziniert. Der Kern dieser Faszination lässt sich erklären.

Ermittlerprotokolle gehören zu den ersten Eindrücken, die den Richter in einem neuen Fall prägen. Das wissenschaftlich erforschte Phänomen des „Primings“ belegt, wie der Weg des Richters vorgezeichnet ist, entgegen bestreitender Einlassung oder abweichender Zeugenaussage im Gerichtssaal das nach erster Aktenlektüre suggerierte Bild des Geschehens in Urteilsfeststellungen münden zu lassen. Der mentalen Leichtigkeit der Konservierung eines Bilds von der ersten Aktenlektüre bis zum Urteil kann sich kein Richter entziehen. Gegensteuern ist möglich, setzt aber Bewusstsein und Anstrengung voraus.

Darüber hinaus führt der durch den Beurkundenden erlebte Urkundenbeweis den Richter zurück an die Basis gewohnten juristischen Tuns, die Arbeit mit Texten. Der erlernte penible Umgang mit toten Buchstaben gibt ihm die notwendige Sicherheit für seine Arbeit, fern der dilettierenden rational angehauchten Analyse menschlichen (Aussage-)Verhaltens. Richter lernen ihren Job anhand vorgegebener Sachverhaltstexte in Klausuren, nicht in Anwendung sozialer Kompetenz. Sie erleben in ihrer Tätigkeit das kongruent erscheinende Phänomen, dass auch mündliche Kommunikation in den Aggregatzustand eines Protokolls eingefroren werden kann<sup>5</sup> – ein Zustand, der mit dem Blick auf ein komplexes Verfahren aus dem Winkel bürokratischer Ökonomie geschätzt wird.

Über die fixierten Worte rückt der Text eines Vernehmungsprotokolls daher zumeist unbewusst und kritiklos in das Zentrum der Rezeption des Richters, von dem die Gesetzesidee ihn eigentlich fernhalten wollte.

## III. Der Mangel an rechtlich begründeter Validität des Polizeiprotokolls

Der richterliche Glaube an die Zuverlässigkeit des Protokollinhalts einer polizeilichen Vernehmung beruht letztlich auf der irrationalen Zuneigung zur schriftlichen Urkunde. Von den Phänomenen der juristischen Welt, bei denen Protokolle Perpetuierungs- und Beweisfunktionen entfalten und Bindungswirkung für die Beteiligten erzeugen, ist der Bericht über die polizeiliche Vernehmung weit entfernt.

Wenn Einvernahmeprotokolle Aussagen für ein Verfahren dauerhaft festhalten und sie für den Rechtsverkehr oder ein Verfahren zirkulationsfähig machen, fundiert die rechtliche Validität regelmäßig in der Formalisierung ihrer Entstehung, die die Authentizität des Vorgangs fixiert. Notarielle Urkunden oder gerichtliche Protokollierungen sind in ihrer Qualität

durch ein exakt vorgegebenes Prozedere, die Autorität des Verfassers, externe Kontrollmöglichkeiten und letztlich die Genehmigung des Befragten abgesichert. Dem polizeilichen Vernehmungsprotokoll mangelt es hieran.

Es gehört zu den rechtsstaatlichen Grundideen, das Verfahren zur Schuldfeststellung streng zu formalisieren. Nur so lässt sich der Prozess unter Minimierung eigener emotionaler Anteile der Verfahrenlenker steuern, disziplinieren und kontrollieren. Wer solche rechtlichen Leitplanken bei der Frage der Erstellung eines Vernehmungsprotokolls durch die Polizei sucht, wird allerdings nicht wirklich fündig. Erst seit dem Jahr 2013 sind gesetzliche Hinweise für Einvernahmeprotokolle von der Staatsanwaltschaft auf die Polizei erweitert worden (§ 168b Abs. 1 StPO).<sup>6</sup> Die StPO lebt aber weiter in der Vorstellung der vollständigen Entbehrlichkeit solcher Protokolle, sie „sollen“ nur erstellt werden.<sup>7</sup> Schon für die Ladung der zu Vernehmenden gibt es keine besonderen Formvorschriften;<sup>8</sup> das gilt selbst für Zeugenladungen der Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft, die dessen Erscheinungspflicht zur Folge haben.<sup>9</sup> Ort und Tag der Vernehmung sowie die Namen der Beteiligten sollen in Anlehnung an richterliche Protokolle zwar aufgenommen werden (§§ 168, 168a, 168b StPO), im Übrigen sind nur „Ergebnisse“ von Untersuchungshandlungen aktenkundig zu machen. Abseits der Verpflichtung zur Belehrung des Zeugen oder Beschuldigten, die schon begrifflich von der nachfolgenden Vernehmung getrennt wird, lassen sich keine bindenden Vorgaben ausmachen, wie das Vernehmungsgespräch zu gestalten und zu dokumentieren ist.<sup>10</sup>

Niemand verlangt vom Ermittler eine wortgetreue Wiedergabe des Vernehmungsgesprächs, niemand zwingt ihn zur Darstellung seiner eigenen Fragen. Nr. 45 RiStBV empfiehlt, allenfalls „bedeutsame Teile der Vernehmung ... möglichst wörtlich“ aufzunehmen. In unbegründeter Überschätzung der professionellen Distanz wird dem Vernehmungsbeamten sogar zugetraut, selbst gewichtend aus einer umfangreichen Aussage zu selektieren und den „Kern“ der Aussage in eigenen Worten zusammenzufassen. Die aktuelle Rechtspraxis begnügt sich mit einer von polizeilichem Verständnis gefilterten und formulierten vermeintlichen Inhaltsangabe.

Die Regellosigkeit ist kein Indiz für rechtsstaatliche Nachlässigkeit. Das Konzept der StPO benötigte keine formalisierte Validität. Das Unmittelbarkeitsprinzip mit der einzig maßgebenden richterlichen Einvernahme von Zeugen und

<sup>5</sup> Vismann, Akten, Medientechnik und Recht, 2000, S. 98.

<sup>6</sup> BGBI I 2013, S. 1938, neue Fassung des § 168b Abs. 1 StPO.

<sup>7</sup> Auch die jüngsten Gesetzgebungen wollten hier der Polizei die unterstellte „Flexibilität“ erhalten, BT-Drucks 18/9534.

<sup>8</sup> KK-StPO/Senge, 7. Aufl. 2013, StPO § 48 Rn 3; für die Steuerfahndung Streck/Spatscheck/Talaska, Die Steuerfahndung, 5. Aufl. 2017, Rn 723.

<sup>9</sup> Auch wenn der neue § 163 Abs. 3 StPO pauschal auf die §§ 48–71 verweist, verbleibt es bei der Formlosigkeit der Ladung nach § 48 Abs. 2, s. Soiné, Erweiterte Zeugenpflichten gegenüber der Polizei im Ermittlungsverfahren, NSTZ 2018, 141 ff.

<sup>10</sup> Ausführlich für die polizeiliche Literatur Artkämper/Schilling, Vernehmungen, 4. Aufl. 2017, S. 433 ff.

Angeklagten erfordert keine Verbindlichkeit der inhaltlichen Qualität des Ermittlerprotokolls. Mit der Abschaffung der Inquisition hatte das Untersuchungsprotokoll seine Bedeutung verloren. Das Ermittlerprotokoll ist lediglich Teil der vorbereitenden Stoffsammlung des Gerichtsverfahrens, ohne Beweisfunktion, ohne Bindungsfunktion, ohne Perpetuierungsfunktion.

#### IV. Die Befangenheit des Ermittlers

Die Stellung des Ermittlers ist ebenfalls kein Anlass, seine Vernehmungprotokolle mit weichenstellender Funktion für das Verfahren auszustatten. Im Gegenteil.

Soziologen, Psychologen, Neurowissenschaftler oder Ökonomen wissen heute, dass menschliches Verhalten nicht maßgeblich das Produkt bewusster Denkprozesse ist; vielmehr war und ist der Mensch geprägt vom Unbewussten. Neuronale Aktivitäten, die unserem direkten Zugriff verborgen sind, sind ebenso verantwortlich für triebhaftes Agieren wie für kluges, ja genial erscheinendes Verhalten. Der rationale Anteil des Denkens vermag das Unbewusste nicht zu steuern.<sup>11</sup> Die Denkfehler und Fehlentscheidungen sind unabwendbare Konsequenz. Ihre Ursachen sind mittlerweile erforscht und zum Teil kategorisiert. Die biologisch bedingte Trägheit des Gehirns und konsequenterweise das irrationale Festhalten an einmal geformten Bildern und Vorstellungen ist den Wissenschaftlern ebenso geläufig wie hieraus resultierende „Heuristiken“ wie der Ankereffekt, die Illusion der Selbstüberschätzung oder die kognitive Dissonanz.<sup>12</sup> Ermittler sind darüber hinaus einem weiteren neuronalen Phänomen ausgesetzt: Ihre Rolle verlangt die erfolgreiche Aufklärung eines Kriminalfalles. Der Polizist wird nicht dafür ausgezeichnet, dass er in seinen Ermittlungen dem Zweifelsatz oder der Unschuldsvermutung zum Durchbruch verholfen hat. Die Betreuung eines fairen ergebnisoffenen Verfahrens hat er nicht internalisiert. Der Täter existiert, das Problem besteht für ihn nur in dessen Überführung. Die Tendenz kulminiert bei organisatorisch eingebundenen Ermittlern wie Zollbeamten oder Steuerfahndern, die sich solidarisch mit den Zielen der – angeblich geschädigten – Finanzbehörden identifizieren. Der Fahnder berauscht sich allein an dem Zahlenmaterial der hinterzogenen Steuern. Schon dieser verengte Blick muss Ungenauigkeit und Fehlerhaftigkeit der eigenen Entscheidungsstruktur potenzieren.<sup>13</sup>

Die Gruppendynamik, Solidarität und Schulterschluss sind nicht nur ein soziales Phänomen, sondern wurzeln in neuronalen Strukturen. Soziale Anerkennung ist grundsätzlich eine starke Belohnung. Eine solche Belohnung wird in einem speziellen Hirnareal gespeichert. Es existiert ein mesolimbisches System, das Belohnungserwartungen angesichts eingetretener oder ausgebliebener tatsächlicher Belohnungen überprüft. Diese Kontrolle entwickelt auch eine Leitfunktion bei den Entscheidungsstrukturen. Steht das Hirn vor der Aufgabe, Lücken in den bislang abgespeicherten Daten durch neue Kognition treffend

zu füllen, so ist die Entscheidung des „richtig“ oder „falsch“ auch vom Beifall der sozialen Umgebung abhängig. Die Entscheidung, ob eine bestimmte Schlussfolgerung „wahr“ ist, wird über diesen Umweg entscheidend durch die als angenehm empfundene Zustimmung anderer Personen geleitet.

Bei Polizeibehörden erscheint der „Erfolg“ attraktiver als das Bewusstsein der rational belegbaren Richtigkeit des gefundenen Ergebnisses. Die sozial- und sprachsoziologischen Verzerrungsfaktoren der Ermittlungsarbeit müssen in einem Konnex zu Korpsgeist, Jagdfieber und Überführungsdenken wahrgenommen werden.<sup>14</sup>

Bezogen auf die Durchführung und Dokumentation von Vernehmungen zeigt diese, dass ein Ermittler gerade nicht der Garant für eine Optimierung sein kann. Er hat keine psychologische Ausbildung, die ihm das Erkennen und Überwinden von Heuristiken ermöglicht. Er agiert nicht in einem vorgegebenen Kontext, der die Auswirkungen solcher Fehlleitungen minimiert.

#### V. Vernehmung als Kommunikation

Darüber hinaus gilt: Die Geheimnisse der täglichen praktizierten Kommunikation sind den kommunizierenden Vernehmern zumeist verborgen. Forschungen der Sozial-, Psycho- und Sprachwissenschaften kennen weder die Juristen noch die Ermittler. Die Wissenschaft geht vom fundamentalen Wert des Gesprächs aus ebenso wie von den Schwierigkeiten der Codierung und Decodierung von sprachlichem und sozialem Verhalten der Kommunikationsbeteiligten. Als „Zwangskommunikation“ angesichts der hypertroph-einseitigen Gesprächsführung,

<sup>11</sup> *LeDoux*, Das Netz der Gefühle – Wie Emotionen entstehen, 6. Aufl. 2012, S. 47 ff.; *Kahnemann*, Schnelles Denken, langsames Denken, 2012; *Wilson*, Gestatten, mein Name ist Ich: Das adaptive Unterbewusste – eine psychologische Entdeckungsreise, 2007 (engl.: Strangers to ourselves); *Singer*, Verschaltungen legen uns fest. Wir sollten aufhören, von Freiheit zu sprechen, in: Geyer (Hrsg.), Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente, 2004, S. 30–65; *Schweizer*, Kognitive Täuschungen vor Gericht – eine empirische Studie, 2005; *Strauch*, Mustererkennung und Subsumtion im Erkenntnisverfahren, in: Gabriel/Gröschner (Hrsg.), Subsumtion, 2012, S. 335 ff.

<sup>12</sup> Zusammenfassend *Sommer*, Effektive Verteidigung, 3. Aufl. 2017.

<sup>13</sup> S. z.B. zum Problem der organisatorischen Verknüpfung *Jesse*, Das Nebeneinander von Besteuerungs- und Strafverfahren, DB 2013, 1803 ff. *Püschel*, Fehlerquellen in der Sphäre von Staatsanwaltschaft und Polizei, StraFo 2015, 269 ff.; *Deckers*, Fehlervermeidung bei Staatsanwaltschaft und Polizei, StraFo 2015, 265 ff.; *Prantl*, StraFo 2015, 221 f.; *Velten*, Fehlentscheidungen im Strafverfahren, GA 2015, 87 ff.; *Arntz*, Systematische Urteilsverzerrungen im Rahmen richterlicher Entscheidungsfindung, JR 2017, 253 ff.; zur juristischen Begrifflichkeit des Fehlurteils s. *Böhme*, Das Fehlurteil im Strafprozess – Zum Begriff und zur Häufigkeit, in: Effer-Uhe u.a. (Hrsg.), Einheit der Prozessrechtswissenschaft, 2016, S. 39 ff.; zur mangelhaften wissenschaftlich-empirischen Aufarbeitung des Phänomens s. *Dunkel/Kemme*, Fehlurteile in Deutschland: eine Bilanz der empirischen Forschung seit fünf Jahrzehnten, in: NK Neue Kriminalpolitik, 2016, 138–154; *Mosbacher*, Das Ideal richterlicher Wahrheitsfindung und die Betrübnisse des wirklichen Lebens. Richterliche Schuldfeststellung und die Gefahr des Fehlurteils, Forensik Psychiatrie Psychologie Kriminologie 2015, 82–91.

<sup>14</sup> *Gerson*, Das Recht auf Beschuldigung, 2016, S. 866.

bei der weder Themen, Dauer, noch Ablauf in der Hand des Befragten liegen, bezeichnet *Gerson* insbesondere diese Vernehmungssituation.<sup>15</sup>

Institutionelle Sprechakte müssen notgedrungen infiziert sein von Verständigungsproblemen und allen Erscheinungsformen der gestörten Kommunikation.<sup>16</sup> Juristen sind nicht geschult in der Kunst der Decodierung.<sup>17</sup> Sie kennen und beherrschen nicht die Gefahren der Verzerrungsfaktoren ihrer Wahrnehmung, die durch den sozialen Kontext der Zwangsvernehmung, den eigenen Sprachgebrauch sowie den des Vernommenen entstehen.<sup>18</sup> Erst recht nicht den Täter jagende Polizisten.

## VI. Die Folgen und die Banalität des Subjektiven

Protokollierte Vernehmungen können niemals den tatsächlichen Kommunikationsprozess im Ermittlungsverfahren abbilden, sondern lediglich das vom Protokollierenden intendierte Bild. Dies ist dem Protokoll als Versuch der Transkription lebendiger Interaktion in ein geschriebenes Dokument durch den menschlichen Filter des Autors stets immanent.<sup>19</sup> Gerade die Vernehmung im Ermittlungsverfahren ist geprägt durch Erwartungshaltungen und Zielvorstellungen des polizeilichen Kommunikationspartners. Ist dieser Kommunikationspartner gleichzeitig verantwortlich für Frage und Formulierung der Antwort, ergibt sich ein breites Feld einer Transformationsleistung im schriftlichen Protokoll, das dem Leser ein Bild vermitteln muss, das weit entfernt von dem Eindruck ist, den er als unmittelbarer Zuschauer und Zuhörer dieser Vernehmung gewinnen könnte. Protokolle sind zwangsläufig unzuverlässig, weil selektiv, subjektiv und intuitiv.<sup>20</sup>

Vernehmungsprotokolle können schon deswegen kein zuverlässiges Bild der Erinnerungsleistung eines Zeugen widerspiegeln, da sowohl Fragen- als auch Antwortformulierungen maßgeblich gestaltet werden von den Vorprägungen der Vernehmungsbeamten. Diese haben nicht nur als Raster die strafrechtlichen Konsequenzen von einzelnen Sachverhaltselementen vor Augen, sondern darüber hinaus auch die hierauf bezogene eigene Hypothese vom Tatgeschehen. In Erfüllung seiner Aufgabe der Jagd auf den Straftäter wird der Vernehmungsbeamte – unbewusst, instinktiv oder zielgerichtet – sein Vorstellungsbild in die Gestaltung des Protokolls einfließen lassen. Aus den Angaben eines Beschuldigten zu einem „Fahrradreifen“ und einem „Zaun“ wird im Protokoll eine „Fahrradfelge“ und ein „Brückengeländer“, weil es zum bisherigen Ermittlungsergebnis besser passt.<sup>21</sup> Für gerichtserfahrene Aussagepsychologen kann daher ein solches Vernehmungsprotokoll niemals taugliche Grundlage einer Zuverlässigkeitsprüfung sein.<sup>22</sup>

Die Gestaltungsmöglichkeiten sind immens. Im Hinblick auf das Ermittlungsziel werden zwangsläufig nicht nur im Gespräch sich ergebende zeitliche und inhaltliche Gewichtungen der Zeugenbekundungen im Protokoll verschoben. Die Gesprächsintention führt sogar zu Informationsergänzungen im

Protokoll, die letztlich in der Kommunikation keine ausreichende Grundlage gefunden haben.<sup>23</sup> Der vernehmende Fahnder hat bereits Beweisqualitäten eines zukünftigen Strafverfahrens vor Augen, wenn beispielsweise präzise Angaben zum Ort des Geschehens ins Protokoll aufgenommen werden, die in dieser Präzision vom Zeugen gerade nicht dargestellt worden sind.<sup>24</sup> Andererseits werden als irrelevant erachtete Informationen in das Protokoll nicht aufgenommen.<sup>25</sup>

Vernehmungsprotokolle geben den für das inhaltliche Verständnis dringend notwendigen Sprechstil des Vernommenen nicht nur unzulänglich, sondern in den meisten Fällen sogar falsch wieder. Andere Kommunikationsebenen erfassen sie überhaupt nicht. Wenn der beschuldigte Manager bei einer Wahllichtbildvorlage von obskuren Gestalten auf die Frage, ob er Personen kenne, spöttisch antwortet: „Ja klar, das sind alles meine Freunde!“, fehlt bei der schlichten wörtlichen Wiedergabe im Protokoll jeder Ansatz für ein Verständnis, wonach der Vernommene eigentlich genau das Gegenteil sagen wollte.

Von Authentizität ist die von vernehmenden Polizeibeamten gewählte Sprache weit entfernt. Aus Gründen der Sprachästhetik oder der schlichten Zeitersparnis werden unvollständige oder grammatikalisch inkorrekte Sätze verkürzt und geglättet. So finden sich literarisch ansprechende Aussagen von Personen, die tatsächlich die deutsche Sprache nur sehr unvollkommen beherrschen. Es sind im Protokoll verbalisierte Denkstrukturen auszumachen, wo die Kommunikation in der Vernehmungssituation nur Sachverhaltsfetzen produzierte. Die für das Verständnis notwendigen emotionalen Schwingungen, ihr Ausdruck durch Zögern, Hektik, Stottern oder sich überschlagende Sprache kommt in den gängigen Protokollen nicht einmal andeutungsweise zum Ausdruck.

<sup>15</sup> S. umfassend zu diesem Phänomen *Gerson*, Das Recht auf Beschuldigung, 2016.

<sup>16</sup> *Hoffmann*, Gespräche im Rechtswesen, in: Antos/Brinker/Sager (Hrsg.), Text- und Gesprächslinguistik, Bd. 2, 2008, 146.4.

<sup>17</sup> *Sommer*, Kommunikation im Strafverfahren, StraFo 2017, 481 ff.

<sup>18</sup> Die inhaltliche Abhängigkeit einer Antwort von der Formulierung der Frage dokumentierten eindrucksvoll schon *Loftus/Zanni*, Eyewitness testimony, the influence of the wording of a question, Bulletin of Psychonomic Society 1975, 5, 86 ff., zuletzt beschrieben von *Püschel*, Fehlerquellen in der Sphäre von Staatsanwaltschaft und Polizei, StraFo 2015, 269 ff.

<sup>19</sup> *Eisenberg/Köbel*, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, S. 410.

<sup>20</sup> *Altenhain*, Dokumentationspflicht im Ermittlungsverfahren, ZIS 2015, 269 ff., 277.

<sup>21</sup> S. zu diesem Beispiel des sog. „Holzklotzverfahrens“ vor dem LG Oldenburg *Artkämper/Schilling*, Vernehmungen, 4. Aufl., S. 442.

<sup>22</sup> S. z.B. *Volbert*, Wie man schwierige Beurteilungen noch schwerer machen kann – Zur Protokollierung von Zeugenaussagen im Ermittlungsverfahren, AnwBl online 2017, 741–746.

<sup>23</sup> S. hier z.B. die Untersuchungen von *Cauchil/Powell*, An Examination of Police Officers' notes of interviews with alleged child abuse victims, International Journal of Police Science and Management 11, 2009, S. 505–515.

<sup>24</sup> *Rock*, Witnesses and Suspects in Interviews, in: Coulthard/Johnson (Hrsg.), The Routledge Handbook of Forensic Linguistic, 2010, S. 126–128.

<sup>25</sup> S. hierzu z.B. die ausführliche Untersuchung *Banscherus*, Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung, 1977; *Lamb* u.a., Accuracy of investigators' verbatim notes of their forensic interviews with alleged child abuse victims, Law and Human Behavior, 2000, 24, 699–707.

## VII. Manipulation durch Suggestion von Validität

Die von kommunikationswissenschaftlichen Einsichten unbelastete Naivität des protokollierenden Polizeibeamten geht nicht selten über den Effekt unglücklicher Verzerrungen hinaus. Wer einmal die Wirkmacht der eigenen Formulierungen im späteren Prozessgeschehen erlebt hat, weiß sie für seine Interessen zu nutzen.

Die Praxis der Fahnder geht daher dahin, die erkannte unkritische Zuneigung des Richters zu den niedergelegten Formulierungen für die Umsetzung durch das gerichtliche Ritual zu nutzen. Dazu gehört zum einen die völlig unkontrollierte Macht des Ermittlers über die Selektion des Kommunikationsinhalts. Niemand kann überprüfen, ob ein tatsächlich gesprochener Satz sich auch nur andeutungsweise im Protokoll wiederfindet. Ebenso stolz wie unbedarft berichten Ermittler darüber, dass sie selbstverständlich das „Vorgespräch“ nicht der Protokollierung wert erachten, obwohl kommunikationspsychologisch hier die entscheidenden Weichenstellungen erfolgen. Sie filtern aus Ermittlersicht. Sie entscheiden, was als Ergebnis der Kommunikation zu protokollieren ist. Ermittler dringen allerdings weiter in die richterliche Psyche ein. Wenn die mentale Zuneigung des Richters zu ihrem Text in dessen gewohntem Umgang mit prozessual validen Vorgängen zu suchen ist, die Bedingungen einer solchen Validität im Ermittlerprotokoll aber nicht erfüllt sein können, ist die Suggestion dieser Validität ein probates Mittel.

Hier beeinflusst schon das vom Protokollierenden gewählte Design den lesenden Richter.<sup>26</sup> Dies bezieht sich insbesondere auf dessen Eindruck von der Fairness der Vernehmung durch den Ermittler und seine zur Schau gestellte Objektivität.<sup>27</sup> Daneben werden bereits durch die Wiedergabe des Sprechstils des Vernommenen vom Protokollanten genehme Bilder gemalt. Der Wert der Aussage wird z.B. durch die Darstellungsform der (angeblich) freien Rede gesteigert, weil die freiwillige und unbehinderte Präsentation der für die Juristen relevanten Sachverhaltselemente besondere Zuverlässigkeit suggeriert. Umgekehrt wird dem Leser deutlich die Unsicherheit des Vernommenen präsentiert, wenn dessen Zögern mit Punkten wiedergegeben wird, ein ansonsten weggelassenes „ääh“ oder kraftlose Füllwörter sich gehäuft finden.<sup>28</sup> Schon der Protokollierungsstil vermittelt damit Glaubhaftigkeit oder Unglaubhaftigkeit.<sup>29</sup>

## VIII. Die Inszenierung von Unmittelbarkeit und die richterliche Rezeption

Ein schlichtes Ergebnisprotokoll würde nicht die angestrebte Faszination ausstrahlen. Der juristische Leser saugt die einzelnen Worte des Protokolls erst dann mit der sofortigen Kreation eigener Bilder auf, wenn ihm das Gefühl vermittelt wird, er sei nachträglicher Zuschauer einer Live-Veranstaltung. Die intuitive Legitimation des Gelesenen als der rechtlichen Verbindlichkeit

zugängliche Beweisgrundlage entnimmt der Strafrichter seiner Impression, allein mit Zeitverzögerung einem strafprozessual gängigen Vernehmungsgeschehen beizuwohnen. Um diesen Effekt zu erreichen, muss der protokollierende Ermittler eine Darstellungsform finden, die eine solche Kontrollillusion befeuert. Um das Bild einer peniblen Abbildung von Realität zu erzielen, werden regelmäßig Protokollierungsformen gewählt, die den Eindruck einer vollständigen Kommunikation wiedergeben. Die Suggestion einer direkten Teilhabe an der Unmittelbarkeit der Vernehmung im Ermittlungsverfahren kann nur dadurch erzeugt werden, dass eine Frage/Antwort-Geschichte zu Papier gebracht wird – auch wenn sie nur einen Bruchteil der gestellten Fragen enthält.

Die Inszenierung von Unmittelbarkeit gelingt dann im Besonderen, wenn lebensnah der Mangel an Perfektion mittranskribiert wird. Unvollständige Sätze, Mundartwendungen oder gar die Fixierung begleitender Gesten verleihen der Dokumentation eine assoziative Lebendigkeit und Authentizität. Der Standard der Vernehmungsprotokolle folgt daher dem Modell des Verlaufsprotokolls, um seinen fiktiven Inhalt bestmöglich zu tarnen.<sup>30</sup> Die Protokollgestaltung ist ein mächtiges Mittel der Rezeptionssteuerung. Auch das Verlaufsprotokoll des Ermittlers bleibt subjektiv, parteiisch, selektiv und ergebnisorientiert. Es hat aber den Effekt, all dies zu kaschieren.

## IX. Unterschrift und Bindung

Die Ermittler pflegen einen weiteren „Trick“, um ihrem Protokoll eine ihm vom Gesetz nicht zugedachte Beweis- und Perpetuierungsfunktion zukommen zu lassen.

Zum einen aktivieren sie den Vernommenen, um die intendierte Illusion der Wiedergabe unmittelbarer und realitätsgetreuer Kommunikation zu verstärken. Sie fordern den Vernommenen auf, den von ihnen abschließend verfassten Text

<sup>26</sup> Zur Rezeptionswirkung s. z.B. *Keijser/Malsch/Kranendonk/Gruijter*, Writen records of police interrogation: Differential registration as determinant of statement credibility and interrogation quality, *Psychology, Crime and Law* 2012, 613–629.

<sup>27</sup> *Capus/Hohl-Zürcher*, Einvernahmeprotokolle: Der Stil beeinflusst die Richter, *Plädoyer* 2014, 30 ff., mit einer Befragung von über hundert Richtern zu deren Rezeption unterschiedlicher Protokollierungs-Stylings.

<sup>28</sup> S. z.B. *Scheffer*, Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1998, 230–265.

<sup>29</sup> *Capus/Stoll/Vieth*, Protokolle und Vernehmungen im Vergleich und Rezeptionswirkungen im Strafverfahren, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2014, 225–252, 235.

<sup>30</sup> *Capus/Stoll/Suri*, Protokollstile im institutionellen Kontext – Mittelbarkeit der Beweiserhebung und Verlaufsprotokolle von Einvernahmen, *ZStrR* Band 135, 2017, 17 ff.: „Das Verlaufsprotokoll eignet sich dazu, vergessen zu machen, dass die Aussage auf dem Weg von der mündlichen Rede in die Schriftform eine Transformation durchlaufen hat. Die Aufnahme der Fragen und Vorhalte lässt es für die Leserschaft als plausibel erscheinen, dass parallel zum Gespräch und damit auf vergleichsweise verlässliche Weise protokolliert wurde. Der Verzicht auf offensichtliche Kürzungen und Umformungen der Aussage stützt die Fiktion, dass es sich beim Protokoll um eine wirklichkeitstreuere Repräsentation der Einvernahme handelt.“

zu lesen und gegebenenfalls handschriftlich zu korrigieren. Der Effekt für den Leser ist unwiderstehlich: Auch wenn die niedergelegten Formulierungen nahezu ausschließlich vom Vernehmungsbeamten stammen, machen einzelne handschriftliche Korrekturen deutlich, dass der Text des Protokolls nach Bewertung aller Beteiligten nunmehr das tatsächlich Gesagte wiedergibt. Der Vernommene selbst drückt dem Papier einen Garantiestempel auf.

Die Darstellungsform hat darüber hinaus für den Vernommenen einen zumeist unbedachten Effekt im Hinblick auf den weiteren Prozessverlauf: Die durch den Fahnder produzierte Aktenkundigkeit mutiert zu einer fatalen inhaltlichen Bindung des Vernommenen für das zukünftige Verfahren. Abweichend erscheinende Äußerungen in der Hauptverhandlung werden insbesondere vom Strafrichter mit der Skepsis rezipiert, man wolle sich – zumeist in unlauterer Intention – von dem vorliegenden sorgsam erarbeiteten und gebilligten Text „lösen“. Selbst in der allein maßgeblichen Unmittelbarkeit einer gerichtlichen Beweisaufnahme wird eine Schilderung des Angeklagten oder Zeugen primär als „Widerruf“ wahrgenommen. Dieser Bindungseffekt wird noch dadurch potenziert, dass der Vernommene abschließend um eine Unterschrift gebeten wird. Mit der erbetenen Unterschrift knüpft der Fahnder an den juristischen Erfahrungsschatz der Beweiskraft von Urkunden an, die die allgemeine Anerkennung ihrer Validität gerade aus der handschriftlichen Abzeichnung herleiten. In der Unterschrift kulminiert im Rechtsverkehr das Zeichen der uneingeschränkten Billigung des Unterzeichneten.

Auch wenn das Gesetz dem Strafrichter und seinem Eindruck von der Beweisaufnahme den maßgeblichen Beweiswert zuweist, kann jener sich in der Praxis nicht von diesem Eindruck lösen. Eine Gerichtspräsidentin hat dies auf einer Tagung wie folgt zusammengefasst: „Des Weiteren ist für mich wichtig, dass Protokolle, ich meine jetzt die Protokolle aus dem Untersuchungsverfahren, vom Befragten gelesen und unterschrieben wurden. Denn damit argumentieren wir halt relativ oft: Wenn einer sagt: ‚Das habe ich nie gesagt und schon gar nicht so gesagt‘, dann sagt man, ‚Ja, aber Sie haben es unterschrieben‘. Besonders gut kann man darauf verweisen, dass jemand unterschrieben hat, wenn er tatsächlich irgendwo im Protokoll Korrekturen angebracht hat, was dann auch zeigt, dass er es auch einigermaßen kritisch gelesen hat. Für den, der befragt wurde, muss es verbindlich sein.“ Hiermit korrespondiert das jedem Verteidiger bekannte Bild im Gerichtssaal, wenn dem aktenwidrig bekundenden Zeugen oder Angeklagten das polizeiliche Protokoll mit der Frage vorgehalten wird: „Ist das Ihre Unterschrift?“ Oder im Subtext: „Fühlen Sie sich bitte an das von Ihnen gegengezeichnete Protokoll gebunden!“

## X. Die Ignoranz der Rechtsprechung

Die Übertragung der Verantwortung einer fundierten Sachverhaltsfeststellung auf den Strafrichter ist von der Erwartung

getragen, in dessen distanzierter und kritischer Grundhaltung einen maßgeblichen Filter für eine valide Urteilsgrundlage gefunden zu haben. Er kennt gesetzgeberische Intentionen ebenso wie die Realität des Ermittlungsverfahrens. Es sollte ihm ein Leichtes sein, aus dieser Stellung den höchst eingeschränkten Wert der ihm vorgelegten Formulierung von Protokollen zu erkennen. Die Realität zeigt, dass nicht zuletzt bürokratische Erwägungen der Arbeiterleichterung diesen Kritizismus weit in den Hintergrund drängen können.

Das gängige Prozessmodell durch Vernehmung des Ermittlers verschiebt die Konstellation unserer Prozessordnung empfindlich. Ohne gesetzliche Absicherung von Mindeststandards der Vernehmungsführung und -dokumentation gerät der durch den Ermittler niedergelegte Vernehmungsinhalt in den Fokus der gerichtlichen Rezeption.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung ignoriert die problematischen Schattierungen der Genese eines Vernehmungsprotokolls. Die Verantwortung für den verbindlichen Aussagetext wird dem vernommenen Beschuldigten oder Zeugen aufgebürdet, der es in seiner Freiheit und Kompetenz versäumt hat, der Vorgehensweise der Ermittler Widerstand entgegenzusetzen. Banale psychologische Erkenntnisse auch von Juristen, die z.B. zivilrechtlich den Rücktritt bei jedem Haustürgeschäft eröffnen, gelten für das Strafverfahren nicht. Die Suche nach der Wahrheit und die Berücksichtigung von Grundregeln der Kommunikation treten in den Hintergrund. Der schon durch das Vernehmungsprotokoll festgezurte Sachverhalt in der Tatsacheninstanz wird als taugliche Arbeitsgrundlage von der Revisionsrechtsprechung nicht angetastet. Auch für den BGH ist es tolerabel, wenn durch den schlichten Hinweis auf die Glaubwürdigkeit des vernommenen Ermittlers dessen von der Ermittlungshypothese gefärbtes Vernehmungsverständnis die Metamorphose zum unverrückbaren Beweisergebnis durchläuft. Sensibilitäten für das Problem scheinen in der Karlsruher Rechtsprechung nicht auf. Es verbleibt der Eindruck, dass gerade für die höchstrichterliche Rechtsprechung verantwortliche Juristen die vorgeformten Denkkategorien nicht verlassen wollen. Ein Blick über den Tellerrand auf die Ergebnisse interdisziplinärer Wissenschaften gilt als unschicklich. Es wäre nicht das erste Mal, dass das Rechtswesen an seiner Selbstgewissheit zu ersticken droht.

## XI. Die Folgen für die Verteidigung

Die Aufgabe moderner Verteidigung geht weit über die gerichtliche Assistenz zur Rechtsfindung hinaus. Überzeugungsarbeit hat auch die psychischen Konstellationen eines Prozesses im Blick. Der Hinweis in einer Hauptverhandlung zur Fragwürdigkeit von Ermittlerprotokollen und deren Ursache ist daher eine Selbstverständlichkeit. Die Erfolglosigkeit des schlichten Hinweises ist allerdings prognostizierbar.

Die Wahrnehmung des Fragerechts gegenüber dem als Zeugen vernommenen Fahnder kann hier schon effektiver sein.

Die Aufdeckung von Inkongruenzen des tatsächlichen und des von ihm protokollierten Sprachstils kann ebenso Befragungsziel sein wie der Nachweis in öffentlicher Hauptverhandlung, dass sich der Ermittler an nichts anderes als den auswendig gelernten Vernehmungstext erinnert, der Beweiswert des von ihm primär Erinnerungstext daher gegen null geht. Doch auch hier wird in den allermeisten Fällen die Überzeugungsbildung des Gerichts Wege abseits des Befragungsergebnisses der Verteidigung finden.

Der Benachteiligung des eigenen Mandanten durch das aktuelle Prozessmodell kann Verteidigung in der Hauptverhandlung nur mit sehr beschränkten Mitteln entgegentreten. Umso wichtiger ist Verteidigung im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens. Wer die suggestive Wirkung des von einem Fahnder verfassten Vernehmungsprotokolls kennt, muss bemüht sein, die Wirkkraft einzelner Elemente zu minimieren.

Die Vermeidung einer Vernehmungssituation hat hier oft Priorität. Erfordert die Verteidigung im Ermittlungsverfahren Alternativdarstellungen, so ist der Verteidigerschriftsatz seit jeher der gefahrlosere Weg der Einlassung. Kommentierende Aktenvermerke des Ermittlers hierzu verfolgen zwar regelmäßig dessen Ermittlungshypothese, sind angesichts der Form allerdings sehr viel eher als parteiisch und einseitig aufzudecken. Sie haben damit nicht die Wucht eines authentischen Ermittlungsergebnisses.

Dennoch sind auch nach Bestellung eines Anwalts solche Vernehmungssituationen nicht vermeidbar. Ist der (gefährdete) Mandant als Zeuge geladen, muss er neuerdings häufig persönlich beim Ermittler erscheinen, kann sich allerdings von seinem Anwalt begleiten lassen. Gelegentlich mag ein Verteidiger auch den persönlichen Eindruck seines Mandanten auf den Ermittler für nützlich erachten, sei es, um aktenkundige Täterbeschreibungen demonstrativ zu falsifizieren, sei es z.B. in Steuerstrafverfahren zur Dokumentation steuerlicher Mitwirkungspflichten. Mit den hier dargelegten Erkenntnissen sollte ein Anwalt seine Rolle der Anwesenheit bei einer solchen Vernehmung im Ermittlungsverfahren kritisch überdenken.

Es wird dem Anwalt selten gelingen, erfolgreich ein detailliertes Wortprotokoll einzufordern. Das gilt erst recht für den Wunsch einer Videografierung. Schon das Beharren auf der Dokumentation von Fragestellungen stößt regelmäßig auf Widerstand. Das Protokoll ist und bleibt ein Produkt des Vernehmenden. Wenn in der Literatur dann dem Verteidiger der Tipp gegeben wird, er möge die Protokollierung mit „gespannter Aufmerksamkeit verfolgen und die Richtigkeit kontrollieren“ oder zumindest „mit besonderer Aufmerksamkeit begleiten“,<sup>31</sup> schimmert ein Hauch von Naivität auf. Der vom Protokollierenden gewählte Text ist niemals „richtig“, sondern Ergebnis seiner Rezeption. Keine noch so berechtigte Kritik des zuhörenden Anwalts kann letztendlich dessen Sprachduktus lenken.

Eine sinnvolle Option kann in dieser Situation darin bestehen, die Dokumentation der Vernehmung durch den Fahnder als das erscheinen zu lassen, was sie wirklich ist: die Wiedergabe

seines subjektiven Eindrucks. Dies gelingt maßgeblich dadurch, dass der Vernommene und sein Anwalt eine Mitwirkung an denjenigen Elementen verweigern, die eine dem Papier nicht zugeordnete Beweiswirkung inszenieren sollen. Wer sich den Text des Ermittlers nicht abschließend vorlesen lässt, wer keinerlei Anstalten zu einer Genehmigung macht, wer keinerlei handschriftliche oder anderweitige Korrekturen vornimmt und wer insbesondere das Protokoll nicht unterschreibt, kann später in einer Hauptverhandlung nicht mit der gängigen Argumentation „gebunden“ werden.

Der Ratschlag an einen Vernommenen muss lauten: Verweigert jegliche Signatur!

Die Empörung auf Seiten des Ermittlers ist vorhersehbar. Er wird offensiv die Vertrauensfrage stellen und diffus auf Übellichkeiten verweisen. Dem lässt sich standhalten. Schwieriger wird sein Einwand, der Vernommene sei zu Genehmigung und Unterschrift rechtlich verpflichtet. Hierfür gab es jahrzehntelang gesetzlich keinen Anhaltspunkt. Seit § 168b StPO nicht nur für Vernehmungsprotokolle der Staatsanwaltschaft, sondern darüber hinaus für jeden Ermittler pauschal auf die Formalien der richterlichen Vernehmung gemäß § 168a StPO verweist, nehmen Polizisten gerne Bezug auf dessen Abs. 3, wonach das vorgelesene Protokoll zu signieren „ist“.

Wenn im selben Satz das Gesetz allerdings die Alternativsituation aufstellt, wonach der Grund für eine unterbliebene Unterschrift anzugeben sei, wird die Entbehrlichkeit einer solchen Unterschrift schon aus gesetzgeberischer Sicht deutlich.

Eine positive Mitwirkungspflicht des Zeugen oder des Beschuldigten im Hinblick auf eine Unterschrift kennt das Gesetz nicht. Schon für das staatsanwaltschaftliche Protokoll hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass eine fehlende Mitwirkung des Vernommenen den Effekt des durch den Ermittler protokollierten nicht berührt.<sup>32</sup> Es ist und bleibt ein Ermittlerprotokoll.

Im Übrigen sind grundsätzliche Bedenken angebracht, mit der pauschalen Verweisung für Ermittler-Vernehmungsprotokolle auf die Formalien des richterlichen Protokolls in § 168a StPO rechtliche Standards zu verwischen. Formalisierte adversatorische Verfahrenselemente sowie Autorität und neutrale Stellung des Strafrichters lassen es der Rechtsgemeinschaft tolerabel erscheinen, dessen Subjektivität in seinen Formulierungen einer Vernehmung autorisieren zu

<sup>31</sup> S. z.B. MAH-Strafverteidigung/Schlothauer, 2. Aufl. 2014, § 3 Rn 63; Streck/Spatscheck/Talaska, Die Steuerfahndung, 5. Aufl. 2017, Rn 708.

<sup>32</sup> BVerfG NStZ 2006, 46 f.: „Die Verfahrensbelange des Beschuldigten erfordern es auch nicht, seine Unterschrift zur Wirksamkeitsvoraussetzung zu erheben, weil ein nicht von ihm genehmigtes und unterzeichnetes Protokoll ohnehin von geringerer Aussagekraft ist ... Das in § 168a StPO konstituierte Prüfungsrecht dient einem über den Schutz des Beschuldigten hinausgehenden Verfahrensinteresse, nämlich dem Ziel der umfassenden und wahrheitsgemäßen Aufklärung des Sachverhalts.“ Das ist auch der Polizei klar: „Da bei schweigenden Angeklagten später eine Rekonstruktion der Aussage (nur) durch die Vernehmung der Vernehmungsperson erfolgt, ist es auch irrelevant, wenn – was von vielen Polizeibeamten als Affront verstanden wird – der Beschuldigte seine Unterschrift verweigert“, Artkämper/Schilling, Vernehmungen, 4. Aufl., S. 439.

# StrafFo

## Strafverteidiger Forum

Heft 11 November 2018

G 26104

www.ag-strafrecht.de

### Aufsätze

Sommer, Signatur-Renitenz

Torikian-Tomassian/Lochmann, Die Vorstrafen des Täters – ein verfassungskonformes Strafzumessungskriterium?

Winkler, BVerfG zu Jones Day – wie sicher sind die Ergebnisse einer internen Untersuchung?

### Entscheidungen

BGH: Beschluss zum Ausschluss der Öffentlichkeit entfaltet nur bis zum Abschluss der Vernehmung Wirkung und erfasst nicht weitere Zeugenaussagen

HansOLG Hamburg: Ladungs- und Zustellungsvollmacht ist grundsätzlich ohne jede Bedeutung für die Beurteilung des Haftgrundes der Fluchtgefahr

KG: Ermittlungen „aufs Geratewohl“ sind kein wichtiger Grund im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO

LG Hamburg: Zum Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellation

BGH: Anforderungen an die Zumessungserwägungen bei gravierenden beruflichen Nebenwirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung mit Anm. Buchholz

BGH: Keine Einziehung des Werts eines nicht mehr vorhandenen Veräußerungssurrogats

KG: Zu den Voraussetzungen des „Ausnutzungstatbestandes“ i.S.d. § 239b Abs. 1 Alt. 1 StGB

### Herausgeber

RA Prof. Dr. Heiko Ahlbrecht

RA Dr. Stephan Beukelmann

RAin Dr. Gina Greeve

RAin Dr. Ines Kilian

RA Dr. Dirk Lammer

RA Dr. Klaus Leipold

RA Prof. Dr. Werner Leitner

RAin Sonka Mehner-Heurs

RA Jes Meyer-Lohkamp

RA Dr. Panos Pananis

RA Dr. Manfred Parigger

RA Christof Püschel

RA Dr. Christian Rode

und die

Arbeitsgemeinschaft

Strafrecht des DAV

### Redaktion

RA Dr. Stephan Beukelmann

RA Prof. Dr. Olaf Hohmann

RAin Dr. Ines Kilian

RA Dr. Dirk Lammer

RA Michael Rosenthal

### Schriftleitung

RA Dr. Stephan Beukelmann

RA Prof. Dr. Olaf Hohmann

Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn  
ZKZ 26104, PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt  
\*26104#157880#11/2018\*  
verteilung  
Herrn Markus Bündgens  
Neusser Str. 99  
50670 Köln

